

E I N L A D U N G

zur 10. Sitzung des Rates der Stadt Gummersbach am Dienstag, dem 27.09.2022, 18:00 Uhr, in der Halle 32, Steinmüllerallee 10, 51643 Gummersbach.

T a g e s o r d n u n g

A. Öffentlicher Teil:

1. Niederschrift der letzten Sitzung
2. Projekt "Bergisches Forum für Wissen und Kultur"
Vorlage: 04806/2022/1
3. Entsendung sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner in die Ausschüsse der Stadt Gummersbach
Vorlage: 04784/2022/1
4. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung für die überplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln im Budget der Bewirtschaftung der Gebäude, Produktgruppe 1.01.14
Vorlage: 04966/2022
5. VIII. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Hundesteuer in der Stadt Gummersbach (Hundesteuersatzung) vom 03.11.1997
Vorlage: 04935/2022
6. Überplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Maßnahme 5.456 "Dorfplatzneugestaltung Berghausen"
Vorlage: 04949/2022
7. Bericht des Kämmers über die finanziellen Auswirkungen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung der anlässlich des Krieges in der Ukraine eingereisten Personen
8. Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 264 "Gummersbach - Steinmüllergelände Einkaufszentrum"; Beschluss des Abwägungsergebnisses und Satzungsbeschluss
Vorlage: 04920/2022/1
9. Bebauungsplan Nr. 308 "Windhagen - Siedlungsentwicklung West/3.Bauabschnitt" (vereinfachtes Verfahren); Beschluss des Abwägungsergebnisses und Satzungsbeschluss
Vorlage: 04922/2022/1
10. Bebauungsplan Nr. 129 "Vollmerhausen - Auf der Gostert"/2. Änderung (beschleunigtes Verfahren); Beschluss des Abwägungsergebnisses und Satzungsbeschluss
Vorlage: 04929/2022/1
11. 135. Änderung des Flächennutzungsplanes (Gummersbach - Gewerbegebiet-Windhagen WestIII); Beschluss über Stellungnahmen und Planbeschluss
Vorlage: 04921/2022/1
12. 138. Änderung des Flächennutzungsplanes (Gummersbach - Schusterburg Süd); Beschluss über Stellungnahmen und Planbeschluss
Vorlage: 04940/2022/1
13. 16. Berichtigung des Flächennutzungsplanes (Vollmerhausen - Auf der Gostert)
Vorlage: 04939/2022/1

14. Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes 2021 der Stadtwerke - Bereich Wasser, Wärme, Bäder und Parken - und Behandlung des Jahresergebnisses
Vorlage: 04903/2022
15. Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes 2021 für das Abwasserwerk und die Verwendung des Jahresüberschusses
Vorlage: 04904/2022
16. Entlastung des Betriebsausschusses für die Stadtwerke - Bereich Wasser, Wärme, Bäder, Parken und das Abwasserwerk
Vorlage: 04906/2022
17. Mitteilungen

B. Nicht öffentlicher Teil:

18. Beschlussfassung über die Verleihung einer goldenen Stadtmedaille in Sonderprägung
Vorlage: 04960/2022
19. Beteiligungsangelegenheit GTC Gründer- und TechnologieCentrum Gummersbach GmbH
Vorlage: 04936/2022
20. Mitteilungen

Gummersbach, den 20.09.2022

gez.

Frank Helmenstein
Bürgermeister

Falls Sie verhindert sind, an der Sitzung teilzunehmen, informieren Sie bitte den Fachdienst Büro des Bürgermeisters, Tel. 02261/871178. Eine Parkkarte für die Ausfahrt aus dem Parkhaus finden Sie zu Sitzungsbeginn auf ihrem Platz.

Projekt "Bergisches Forum für Wissen und Kultur"**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
27.09.2022	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Gummersbach beauftragt die Verwaltung, die gemeinsam mit dem Oberbergischen Kreis entwickelten Planungen zur Umnutzung und Erweiterung des Hohenzollernbades zum „Bergischen Forum für Wissen und Kultur“ bis auf weiteres nicht weiter zu verfolgen.
2. Der Rat der Stadt Gummersbach beschließt, den in der Ratssitzung vom 23.03.2022 unter TOP 3 Projekt „Bergisches Forum für Wissen und Kultur“ gefassten Beschluss aufzuheben.

Begründung:

Nach Ansicht führender Ökonomen läuft Deutschland auf die schwerste Wirtschaftskrise seit Gründung der Bundesrepublik zu. Die durch den Ukrainekrieg ausgelöste unsichere Energieversorgung und die höchste Inflationsrate seit 30 Jahren lassen befürchten, dass viele Bürgerinnen und Bürger in existenzielle Not geraten werden.

Unter diesen Umständen wäre ein Festhalten an dem Projekt „Bergisches Forum für Wissen und Kultur“ den Bürgerinnen und Bürgern nur schwer vermittelbar. Sollten die notwendigen Finanzierungen für dieses Projekt gar Steuererhöhungen nach sich ziehen, wäre diese zusätzliche Belastung für die privaten Haushalte unzumutbar.

Aufgrund unvorhergesehener Rahmenbedingungen wird sich die Haushaltssituation der Stadt Gummersbach in den nächsten Jahren spürbar verschlechtern. Aufgrund massiv gestiegener Energiekosten, zunehmender Aufwendungen für Asylsuchende und ukrainische Kriegsvertriebene sowie steigender Zinsen und weiterer Verschlechterungen sowohl auf der Einnahmen- als auch auf der Ausgabenseite wird sich aller Voraussicht nach kein ausgeglichener Haushalt mehr darstellen lassen.

Eine aus der Finanzierung des Projektes Bergisches Forum resultierende jährliche Abschreibung würde ein wahrscheinliches Defizit weiter erhöhen.

Bei der bisherigen Entwicklung der Projektidee ist man davon ausgegangen, dass die notwendige bauliche Investition mit Mitteln der Städtebauförderung subventioniert wird. Zur Untermauerung der Förderfähigkeit wurde das Projekt „Bergisches Forum für Wissen und Kultur“ als Regionale 2025 – Projekt angemeldet. Das Projekt hat am 19.03.2021 den C-Status der Regionale erhalten. Bei einem Ortstermin wurde das Projekt am 24.08.2022 Herrn LMR Klaus Austermann und Frau RD` in Evelyn Sucato als Vertreter des MHKBD (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen) vorgestellt. Von der Bezirksregierung Köln hat Herr RBD Labenz an dem Termin teilgenommen.

Im Ergebnis wurde die Projektidee von den Vertretern des Ministeriums und der Bezirksregierung positiv bewertet, zur Förderfähigkeit wurde jedoch überraschenderweise festgestellt, dass eine Vollförderung des Projektes derzeit nicht realistisch ist. Es wurde in einer Ersteinschätzung eine Größenordnung von einem Drittel der Gesamtinvestition als förderfähige Kosten in Aussicht gestellt. Für die verbleibenden zwei Drittel der Kosten müssten andere Finanzierungsmöglichkeiten gefunden werden oder diese müssten vollständig von der Stadt Gummersbach und dem Oberbergischen Kreis getragen werden (neben dem Eigenanteil für den förderfähigen Anteil).

Die Weiterführung und Umsetzung des Projektes „Bergisches Forum für Wissen und Kultur“ würde den städtischen Haushalt in den nächsten Jahren im Hinblick auf die allgemeine schwierige geopolitische Situation in nicht vertretbarem Maße zusätzlich belasten.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, das Projekt bis auf weiteres nicht weiter zu verfolgen.

Entsendung sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner in die Ausschüsse der Stadt Gummersbach**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
13.09.2022	Integrationsrat
14.09.2022	Hauptausschuss und Ausschuss für öffentliche Ordnung
27.09.2022	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt beschließt folgende Umbesetzungen:

Ausschuss für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Digitalisierung

stellvertretendes beratendes Mitglied

2. AM. Cengiz Polat (bisher: AM. Gaetano Rivoli)

Ausschuss für Klimaschutz, Nachhaltigkeit und Mobilität

ordentliches beratendes Mitglied

AM. Cengiz Polat (bisher: AM. Gaetano Rivoli)

Begründung:

Am 13.12.2021 verstarb Herr AM. Gaetano Rivoli, stellvertretendes beratendes Mitglied im Ausschuss für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Digitalisierung und ordentliches beratendes Mitglied im Ausschuss für Klimaschutz, Nachhaltigkeit und Mobilität. Der Integrationsrat empfiehlt dem Rat die Nachbesetzung der genannten Positionen.

Da die Beratung einer Nachfolge in der letzten Sitzung des Integrationsrates am 02.03.2022 ergebnislos blieb, wurde seitens der Verwaltung Herr Cengiz Polat aus dem Kreis der Wahlbewerber zur Wahl des Integrationsrates im Jahr 2020 angesprochen. Herr Polat erklärt sich bereit, die beiden vakanten Positionen zu übernehmen.

Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung für die überplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln im Budget der Bewirtschaftung der Gebäude, Produktgruppe 1.01.14**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
27.09.2022	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt genehmigt folgende

**Dringlichkeitsentscheidung
gem. § 60 GO NW**

Der Rat der Stadt stimmt der überplanmäßigen Bereitstellung von Haushaltsmitteln in Höhe von 930.000 € für das Budget der Gebäudebewirtschaftung in der Produktgruppe 1.01.14 „Bewirtschaftung der Grundstücke und Gebäude“ zu.

Gummersbach, den 14.09.2022

Frank Helmenstein
Bürgermeister

Axel Blüm
Vorsitzender des
Finanz- und Wirtschafts-
förderungsausschusses

Raoul Halding-Hoppenheit
Erster Beigeordneter
und Stadtkämmerer

Begründung:

Im Budget der Gebäudebewirtschaftung zeichnet sich aktuell ein deutlicher Mehrbedarf für das Jahr 2022 ab. Neben den steigenden Energiekosten liegt die Ursache insbesondere in der Anmietung zusätzlicher Wohnungen zur Unterbringung der Kriegsvertriebenen aus der Ukraine.

Bislang wurden 90 Wohnungen zusätzlich angemietet und die Notwendigkeit weiterer Anmietungen zeichnet sich ab.

Darüber hinaus sind 130.000 € zusätzliche Corona-bedingte Aufwendungen entstanden. Zur Finanzierung dieser zusätzlichen Aufwendungen wird die Bereitstellung von aktuell 930.000 € erforderlich. Sofern im weiteren Jahresverlauf darüber hinaus Anmietungen erforderlich werden oder die steigenden Energiekosten unmittelbare Auswirkungen schon im Jahr 2022 haben, wird gegebenenfalls eine weitere Mittelbereitstellung erfolgen müssen.

Den Aufwendungen für die Anmietungen stehen teilweise zusätzliche Mieterträge gegenüber, die die Kosten jedoch nicht vollständig abdecken. Eine weitere Refinanzierung

erfolgt im Rahmen der FlüAG-Pauschale. Darüber hinaus hat die Stadt Gummersbach aus Bundesmitteln einen Pauschalbetrag zur Finanzierung zusätzlicher Aufwendungen im Zusammenhang mit der Unterbringung und Betreuung der Kriegsvertriebenen aus der Ukraine erhalten.

Zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Gebäudewirtschaft muss die Mittelbereitstellung vor der nächsten Ratssitzung am 27.09.2022 erfolgen. Daher wird folgende Dringlichkeitsentscheidung gefasst.

VIII. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Hundesteuer in der Stadt Gummersbach (Hundesteuersatzung) vom 03.11.1997**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
08.09.2022	Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
14.09.2022	Hauptausschuss und Ausschuss für öffentliche Ordnung
27.09.2022	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Gummersbach beschließt den Erlass des VIII. Nachtrages zur Hundesteuersatzung der Stadt Gummersbach.

Begründung:

In Folge des Krieges in der Ukraine sind seit ca. März 2022 vermehrt Vertriebene aus der Ukraine nach Gummersbach zugezogen. Im Rahmen der Registrierung wurde festgestellt, dass hierbei oftmals auch Hunde mitgeführt wurden.

Gemäß den Regelungen in der Hundesteuersatzung der Stadt Gummersbach wären die entsprechenden Hundehalter zum Zeitpunkt des Zuzuges nach Gummersbach zur Anmeldung der Hunde verpflichtet und zur Hundesteuer heranzuziehen gewesen. In Anbetracht der Umstände und der persönlichen Situation der betroffenen Personen war eine Anmeldung und Besteuerung der Hunde jedoch aus Sicht der Verwaltung nicht zumutbar und geboten.

Die Hundesteuersatzung in ihrer derzeit gültigen Fassung sieht in § 3 mehrere Befreiungstatbestände vor, welche jedoch für die vorliegenden Fälle nicht allgemein anwendbar sind, da sie sich lediglich auf bestimmte Ausbildungen oder Verwendungszwecke der Hunde beziehen.

Um der damaligen Situation der Vertriebenen gerecht zu werden, wurde in Anwendung des § 163 Abs. 1 AO i. V. m. § 12 Abs. 1 Nr. 4 KAG von einer Veranlagung der Hundesteuer von vornherein aus Billigkeitsgründen abgesehen, da davon auszugehen war, dass Erlassbedürftigkeit und Erlasswürdigkeit in den betreffenden Fällen jeweils unzweifelhaft vorlagen.

Mit der vorliegenden Satzungsänderung soll eine generelle Regelung in der Hundesteuersatzung geschaffen werden, womit alle Leistungsbezieher nach dem Asylbewerberleistungsgesetz antragsunabhängig und grundsätzlich von der Besteuerung ausgenommen werden können. Die Regelung sieht weiterhin vor, dass das Ende des Leistungsbezuges als Zuzug im Sinne von § 6 Abs. 3 der Hundesteuersatzung gilt, womit die Pflicht zur Anmeldung des Hundes auf diesen Zeitpunkt verschoben wird. Im Anschluss wird eine Besteuerung, je nach vorliegender Einkommenssituation, nach dem vollen Steuersatz oder auf Antrag mit einer Ermäßigung gemäß § 4 der

Hundesteuersatzung vorgenommen.

Durch die Neuregelung werden Leistungsbezieher nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bessergestellt als die Leistungsbezieher nach dem SGB II und SGB XII, da letztere gemäß § 4 Abs. 3 der Hundesteuersatzung lediglich eine Ermäßigung der Hundesteuer beantragen können. Diese Ungleichbehandlung ist jedoch gerechtfertigt, da der Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, anders als beim SGB-Leistungsbezug, grundsätzlich keinen Raum zur Begleichung einer Hundesteuer bietet und wesentlich stärker von Sachleistungen ausgeht.

Auf Grund der guten Entwicklung bei den Einnahmen durch die Hundesteuer, diese liegen regelmäßig über dem Haushaltsansatz, bestehen gegen den Verzicht auf die Erhebung einer Hundesteuer in den vorgenannten Fällen auch aus haushalterischer Sicht keine Bedenken.

Anlage/n:

Entwurf Nachtrag

**Überplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Maßnahme 5.456
"Dorfplatzneugestaltung Berghausen"****Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
08.09.2022	Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
27.09.2022	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Gummersbach stimmt der überplanmäßigen Bereitstellung von Haushaltsmitteln für das Investitionsprojekt „Dorfplatzneugestaltung Berghausen“ (5.456) in Höhe von 115.000 Euro zu. Der Bedarf wird durch eine entsprechende Einsparung im Investitionsprojekt 5.397 „Kostenbeteiligung L306“ gedeckt.

Begründung:

Für die Neugestaltung des Dorfplatzes Berghausen wurden im Haushaltsjahr 2022 insgesamt 578.162 € bereitgestellt.

Auf der Grundlage der Submissionsergebnisse der öffentlichen Ausschreibung sind Kostensteigerungen festzustellen. Vor diesem Hintergrund liegt der aktuelle Finanzierungsbedarf bei 768.025 €. Es handelt sich um eine Gemeinschaftsmaßnahme mit den Stadtwerken. Der Kostenanteil für die Stadt Gummersbach beläuft sich auf rund 633.515 €.

Derzeit stehen auf dem Investitionsprojekt noch 518.745 € zur Verfügung, so dass die überplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln in Höhe von 114.770 € erforderlich ist.

Als Deckungsvorschlag stehen Haushaltsmittel auf dem Investitionsprojekt 5.397 „Kostenbeteiligung L306“ zur Verfügung. Diese Maßnahme wird dieses Jahr nicht mehr umgesetzt.

Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 264 "Gummersbach - Steinmüllergelände Einkaufszentrum"; Beschluss des Abwägungsergebnisses und Satzungsbeschluss**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
24.08.2022	Ausschuss für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Digitalisierung
27.09.2022	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat beschließt das in Anlage 1b, 2b und 3a dargestellte Ergebnis der Abwägung.
2. Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 264 „Gummersbach – Steinmüllergelände Einkaufszentrum“ wird gemäß § 2 (1) i.V.m. § 10 BauGB und § 7 GO NRW als Satzung beschlossen. Dieser Satzung wird die Begründung vom 27.09.2022 beigelegt.

Begründung:

Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 264 „Gummersbach – Steinmüllergelände Einkaufszentrum“ ist erforderlich, da der Bebauungsplan offensichtlich rechtsfehlerhaft ist.

Die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 264 „Gummersbach – Steinmüllergelände Einkaufszentrum“ hat in der Zeit vom 15.07. - 29.07.2020 (einschließlich) im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung in der Zeit vom 13.12. bis 27.10. 2021 (einschließlich) ausgegangen. Die Nachbargemeinden und die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 15.09.2021 beteiligt.

Die Offenlage hat in der Zeit vom 11.05. bis 13.06.2022 (einschließlich) stattgefunden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 21.06.2022 unterrichtet.

Im Rahmen der Offenlage und des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens sind nachfolgende Stellungnahmen vorgetragen worden:

1. Aggerverband, Schreiben vom 30.09.2021 (Anlage 1) und 04.07.2022 (Anlage 1a)

Der Aggerverband hat keine grundsätzlichen Bedenken. Er weist auf die Problematik des überbauten Gummersbaches hin.

Ergebnis der Prüfung:

Die Stellungnahmen des Aggerverbandes werden gemäß Anlage 1b zur Kenntnis genommen.

2. Oberbergischer Kreis, Schreiben vom 29.10.2021 (Anlage 2) und vom 14.07.2022 (Anlage 2a)

Der Oberbergische Kreis verweist auf die Eintragung im Altlastenverdachtskataster und auf die Anforderungen der Löschwasserversorgung.

Ergebnis der Prüfung:

Die Stellungnahmen des Oberbergischen Kreises werden gemäß Anlage 2b zur Kenntnis genommen.

3. LVR Amt für Bodendenkmalpflege, Email vom 05.11.2021 (Anlage 3)

Der Landschaftsverband Rheinland verweist auf die gesetzlichen Bestimmungen zum Denkmalschutz und bittet darum einen Hinweis in die Planunterlagen aufzunehmen.

Ergebnis der Prüfung:

Die Stellungnahme des LVR – Amt für Bodendenkmalpflege wird gemäß Anlage 3a zur Kenntnis genommen.

Anlage/n:

Anlage 1	Stellungnahme Aggerverband vom 30.09.2021
Anlage 1a	Stellungnahme Aggerverband vom 04.07.2022
Anlage 1b	Abwägung Aggerverband
Anlage 2	Stellungnahme Oberbergischer Kreis vom 29.10.2021
Anlage 2a	Stellungnahme Oberbergischer Kreis vom 04.07.2022
Anlage 2b	Abwägung Oberbergischer Kreis
Anlage 3	Stellungnahme LVR – Amt für Bodendenkmalpflege vom 05.11.2021
Anlage 3a	Abwägung LVR – Amt für Bodendenkmalpflege
Anlage 4	Übersichtsplan
Anlage 5	Begründung
Anlage 6	Umweltbericht

Bebauungsplan Nr. 308 "Windhagen - Siedlungsentwicklung West/3.Bauabschnitt" (vereinfachtes Verfahren); Beschluss des Abwägungsergebnisses und Satzungsbeschluss**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
24.08.2022	Ausschuss für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Digitalisierung
27.09.2022	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt beschließt das in der Anlage 1a dargestellte Ergebnis der Prüfung der vorgebrachten Stellungnahme.
2. Die 1. vereinfachte Änderung zum Bebauungsplan Nr. 308 „Windhagen-Siedlungsentwicklung West/3. Bauabschnitt bestehend aus einer Planzeichnung, wird gemäß § 2 (1) i.V.m. § 10 und § 13 BauGB und §89 BauO NRW sowie § 7 GO NRW als Satzung beschlossen. Dieser Satzung wird die Begründung vom 27.09.2022 beigefügt.

Begründung:

Der Bebauungsplan Nr. 308 soll an geänderte städtebauliche Zielsetzungen angepasst werden (Aufgabe der festgesetzten geschlossenen Bauweise).

Der Bebauungsplan Nr. 308 hat in der Zeit vom 06.07. bis 06.08. 2022 (einschließlich) offen gelegen. Die Behörden sind mit Schreiben vom 22.06.2022 beteiligt worden.

Im Rahmen der Offenlage ist nachfolgende Stellungnahme vorgetragen worden:

1. Oberbergischer Kreis, Schreiben vom 11.07.2022 (Anlage 1)

Der Oberbergische Kreis hat ausgeführt, dass nach Auswertung der digitalen Bodenbelastungskarte für bestimmte Schadstoffe die Vorsorgewerte überschritten werden. Eine Gefahrensituation liegt jedoch nicht vor.

Der Oberbergische Kreis verweist auf die Anforderungen zur Bereitstellung von Löschwasser (800 l/min über zwei Stunden) und die max. Entfernung zum nächsten Hydranten sowie auf die Bestimmungen des § 5 Bau O NRW. hin.

Ergebnis der Prüfung:

Die Hinweise wird gemäß Anlage 1a zur Kenntnis genommen bzw. ist bereits berücksichtigt.

Anlage/n:

Anlage 1	Stellungnahme Oberbergischer Kreis
Anlage 1a	Abwägung Oberbergischer Kreis
Anlage 3	Übersichtsplan
Anlage 4	Planzeichnung
Anlage 5	Begründung

Bebauungsplan Nr. 129 "Vollmerhausen - Auf der Gostert"/2. Änderung (beschleunigtes Verfahren); Beschluss des Abwägungsergebnisses und Satzungsbeschluss**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
24.08.2022	Ausschuss für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Digitalisierung
27.09.2022	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat beschließt das in Anlage 1a dargestellte Ergebnis der Abwägung.
2. Der Bebauungsplan wird durch nachfolgende Festsetzung ergänzt:

Pflanzbindung
Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 (1) Nr. 25 a BauGB

Begrünungen der nicht überbauten Grundstücksflächen
Je 200 m² Grundstücksfläche ist jeweils ein Obstbaum (Birne oder Äpfel; alte, heimische Sorte), 2 x verschult mit einem Mindeststammumfang von 12 bis 14 cm anzupflanzen, zu pflegen, zu erhalten und gegebenenfalls zu ersetzen.
3. Der Bebauungsplan Nr. 129 „Vollmerhausen – Auf der Gostert“ / 2. Änderung (beschleunigtes Verfahren) wird gemäß § 2 Abs.1 i.V.m. § 10 und § 13a BauGB sowie § 7 GO NW als Satzung beschlossen. Dieser Satzung wird die Begründung vom 27.09.2022 beigefügt.

Begründung:

Der Bebauungsplan Nr. 129 „Vollmerhausen – Auf der Gostert“ / 2. Änderung hat in der Zeit vom 04.05. bis 04.06.2022 (einschließlich) im Rahmen der Offenlage ausgehängen. Die Behörden wurden mit Schreiben vom 21.04.2022 über die Offenlage unterrichtet.

Im Rahmen der Offenlage ist nachfolgende Stellungnahmen vorgetragen worden:

1. Oberbergischer Kreis, Schreiben vom 02.06.2022 (Anlage 1)

Der Oberbergische Kreis führt aus, dass:

- mit der Planung Eingriffe in die Leistungsfähigkeit des Bodens erfolgen. Diese sind auszugleichen.
- es wird auf die Anforderungen zur Bereitstellung von Löschwasser (800 l/min über zwei Stunden) hingewiesen.

Ergebnis der Prüfung:

Die Stellungnahme des Oberbergischen Kreises wird gem. Anlage 1 a zur Kenntnis genommen.

Mit dem Abwägungsvorschlag ist eine Änderung des Bebauungsplanes verbunden. Gem. 13 a BauGB besteht bei Bebauungsplänen die im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden, keine Ausgleichsverpflichtung. Zur Berücksichtigung der allgemeinen Umweltbelange schlägt die Verwaltung die Aufnahme nachfolgender textlichen Festsetzung in den Bebauungsplan vor:

Pflanzbindung

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 (1) Nr. 25 a BauGB

Begrünungen der nicht überbauten Grundstücksflächen. Je 200 m²

Grundstücksfläche ist jeweils ein Obstbaum (Birne oder Äpfel; alte, heimische Sorte), 2 x verschult mit einem Mindeststammumfang von 12 bis 14 cm anzupflanzen, zu pflegen, zu erhalten und gegebenenfalls zu ersetzen.

Von dieser Änderung des Bebauungsplanes ist nur der Grundstückseigentümer betroffen. Da er dieser Änderung zugestimmt hat, ist eine erneute Offenlage nicht erforderlich.

Anlage/n:

Anlage 1	Stellungnahme Oberbergischer Kreis
Anlage 1a	Abwägung Oberbergischer Kreis
Anlage	Planentwurf
Anlage	Begründung

135. Änderung des Flächennutzungsplanes (Gummersbach - Gewerbegebiet-Windhagen WestIII); Beschluss über Stellungnahmen und Planbeschluss**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
24.08.2022	Ausschuss für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Digitalisierung
27.09.2022	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt beschließt das in der Anlage 1b, 2b, 3a, 4b und 5a dargestellte Ergebnis der Abwägung.
2. Der Rat der Stadt beschließt die 135. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windhagen Gewerbegebiet West III) gemäß § 2 i.V.m. § 6 BauGB. Der 135. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windhagen Gewerbegebiet West III) wird die Begründung vom 27.09.2022 beigefügt.

Begründung:

Ziel der 135. Flächennutzungsplanänderung ist die Anpassung der Darstellungen an die heutigen städtebaulichen Ziele für diesen Bereich. Das Gewerbegebiet Windhagen West II soll erweitert werden.

Die 135. Änderung des Flächennutzungsplanes hat in der Zeit vom 15.Juni bis 15.Juli.2022 (einschließlich) im Rahmen der Offenlage ausgegangen. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 08.06.2022 beteiligt.

Im Rahmen der Offenlage und der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sind nachfolgende Stellungnahmen vorgetragen worden:

1. Bezirksregierung Arnsberg, Schreiben vom 21.12.2021 (Anlage 1) und Schreiben vom 13.06.2022 (Anlage 1a)

Die Bezirksregierung Arnsberg hat keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird auf ein „verliehenes Bergwerksfeld“ hingewiesen.

Ergebnis der Prüfung:

Die Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg wird gem. Anlage 1b zur Kenntnis genommen.

2. Oberbergischer Kreis, Schreiben vom 04.02.2022 (Anlage 2) und Schreiben vom 06.07.2022 (Anlage 2a)

Der Oberbergische Kreis hat keine grundsätzlichen Bedenken. Er weist auf nachfolgende Gesichtspunkte hin:

Die entsprechenden Entwässerungsanlagen für die Niederschlagswasserbeseitigung sind zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Durch das Plangebiet verläuft eine steile Geländefalte mit einer Erosionsgefährdung.

Bodenvermischungen sollen vermieden werden.

Der geologische Dienst hat den Bereich des Plangebietes als Karstgefährdungsgebiet ausgewiesen.

Die erforderlichen Löschwassermengen sind zu beachten.

Ergebnis der Prüfung:

Die Stellungnahmen des Oberbergischen Kreises werden gem. Anlage 2b zur Kenntnis genommen.

3. Bezirksregierung Köln, Schreiben vom 21.12.2021 (Anlage 3)

Die Bezirksregierung Köln weist auf einen Dachsbau im Umfeld des Plangebietes hin.

Ergebnis der Prüfung:

Die Stellungnahmen der Bezirksregierung Köln wird gem. Anlage 3a zur Kenntnis genommen.

4. Aggerverband, Schreiben vom 12.01.2022 (Anlage 4) und Schreiben vom 29.07.2022 (Anlage 4b)

Der Aggerverband weist auf die Notwendigkeit einer gewässerverträglichen Abwasserbeseitigung hin.

Ergebnis der Prüfung:

Die Stellungnahme des Aggerverbandes wird gem. Anlage 4b zur Kenntnis genommen.

5. Landwirtschaftskammer NRW, Schreiben vom 01.02.2022 (Anlage 5)

Die Landwirtschaftskammer weist auf den Verlust von 1 ha landwirtschaftlicher Fläche hin.

Ergebnis der Prüfung:

Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer wird gem. Anlage 5a zur Kenntnis genommen.

Anlage/n:

Anlage 1	Bezirksregierung Arnsberg 21.12.2021
Anlage 1a	Bezirksregierung Arnsberg 13.06.2022
Anlage 1b	Abwägung Bezirksregierung Arnsberg
Anlage 2	Stellungnahme Oberbergischer Kreis 04.02.2022
Anlage 2a	Stellungnahme Oberbergischer Kreis 06.07.2022
Anlage 2b	Abwägung Oberbergischer Kreis
Anlage 3	Bezirksregierung Köln 21.12.2021
Anlage 3b	Bezirksregierung Köln
Anlage 4	Stellungnahme Aggerverband 21.01.2022
Anlage 4a	Stellungnahme Aggerverband 29.07.2022
Anlage 4b	Abwägung Oberbergischer Kreis
Anlage 5	Stellungnahme Landwirtschaftskammer 01.02.2022
Anlage 5a	Abwägung Landwirtschaftskammer
Anlage 1d	Übersichtsplan
Anlage 1e	Planentwurf
Anlage	Begründung
Anlage	Umweltbericht

**138. Änderung des Flächennutzungsplanes (Gummersbach - Schusterburg Süd);
Beschluss über Stellungnahmen und Planbeschluss****Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
19.09.2022	Ausschuss für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Digitalisierung
27.09.2022	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt beschließt das in der Anlage 1a, 2b, 3b dargestellte Ergebnis der Abwägung.
2. Der Rat der Stadt beschließt die 138. Änderung des Flächennutzungsplanes (Gummersbach – Schusterburg Süd) gemäß § 2 i.V.m. § 6 BauGB. Der 138. Änderung des Flächennutzungsplanes (Gummersbach – Schusterburg Süd) wird die Begründung vom 27.09.2022 beigefügt.

Begründung:

Ziel der 138. Flächennutzungsplanänderung ist die planungsrechtliche Vorbereitung eines Standortes für ein Feuerwehrgerätehaus. Die 138. Änderung des Flächennutzungsplanes hat in der Zeit vom 10. August bis 12. September 2022 (einschließlich) im Rahmen der Offenlage ausgegangen. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 03.08.2022 beteiligt.

Im Rahmen der Offenlage und der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sind nachfolgende Stellungnahmen vorgetragen worden:

1. Landschaftsverband Rheinland, Schreiben vom 17.05.2022 (Anlage 1)

Der Landschaftsverband Rheinland hat aus kulturlandschaftlicher Sicht Bedenken. Das Plangebiet befindet sich in der Nähe des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches 412 Lieberhausen. Die Sichtträume sind zu bewahren, bzw. die Eingriffe sind zu mindern.

Ergebnis der Prüfung:

Die Stellungnahme des Landschaftsverbandes Rheinland wird gem. Anlage 1a zur Kenntnis genommen.

2. Oberbergischer Kreis, Schreiben vom 02.06.2022 (Anlage 2) und Schreiben vom 31.08.2022 (Anlage 2a)

Der Oberbergische Kreis hat keine grundsätzlichen Bedenken. Er weist auf

nachfolgende Gesichtspunkte hin:

- Aus landschaftspflegerischer Sicht bestehen keine Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass der Landschaftsplan Nr. 1 erst mit Rechtskraft eines Bebauungsplanes außer Kraft tritt.
- Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist zu beachten
- Aus Sicht des Gewässerschutzes bestehen keine Bedenken.
- Im Rahmen der Abwasserbeseitigung ist eine Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde erforderlich.
- Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.
- Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken.
- Die erforderliche Löschwassermenge ist bereitzustellen. Bei der Zufahrt ist die DIN 14090 zu beachten.
- Aus verkehrlicher Sicht bestehen keine Bedenken.

Ergebnis der Prüfung:

Die Stellungnahmen des Oberbergischen Kreises werden gem. Anlage 2b zur Kenntnis genommen.

3. Aggerverband, Schreiben vom 30.05.2022 (Anlage 3a) und Schreiben vom 29.07.2022 (Anlage 3b)

Der Aggerverband weist darauf hin, dass das Plangebiet derzeit nicht im gültigen Netzplan enthalten ist. Im weiteren Bauleitplanverfahren sollen die Angaben konkretisiert werden.

Ergebnis der Prüfung:

Die Stellungnahme des Aggerverbandes wird gem. Anlage 3b zur Kenntnis genommen.

Anlage/n:

Anlage 1	Landschaftsverband Rheinland 17.05.2022
Anlage 1a	Abwägung Landschaftsverband
Anlage 2	Stellungnahme Oberbergischer Kreis 02.06.2022
Anlage 2a	Stellungnahme Oberbergischer Kreis 31.08.2022
Anlage 2b	Abwägung Oberbergischer Kreis
Anlage 3	Stellungnahme Aggerverband 30.05.2022
Anlage 3a	Stellungnahme Aggerverband 12.08.2022
Anlage 3b	Abwägung Aggerverband
Anlage 4	Übersichtsplan
Anlage 5	Planentwurf
Anlage 6	Begründung
Anlage 7	Umweltbericht

16 Berichtigung des Flächennutzungsplanes (Vollmerhausen – Auf der Gostert)**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
19.09.2022	Ausschuss für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Digitalisierung
27.09.2022	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt beschließt:

Der Flächennutzungsplan der Stadt wird gem. § 13a BauGB berichtigt (16. Berichtigung des Flächennutzungsplanes (Vollmerhausen – Auf der Gostert)).

Begründung:

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 129 „Vollmerhausen – Auf der Gostert“ ist unter den Formvorschriften des § 30 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13a BauGB im beschleunigte Verfahren“ aufgestellt worden. Soweit solche Bebauungsplanänderungen nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt worden sind, ist der Flächennutzungsplan im Wege der Anpassung zu berichtigen. Dieses trifft für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 129 zu.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 129 „Vollmerhausen – Auf der Gostert“ (beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB) setzt ein reines Wohngebiet fest. Der Flächennutzungsplan stellt derzeit eine „Grünfläche“ dar. Hier ist eine Berichtigung durch die Neudarstellung als „Wohnbaufläche“ erforderlich.

Anlage/n:

Übersichtsplan
Planzeichnung
Begründung

Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes 2021 der Stadtwerke - Bereich Wasser, Wärme, Bäder und Parken - und Behandlung des Jahresergebnisses**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
25.08.2022	Betriebsausschuss Stadtwerke
27.09.2022	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt beschließt:

1. Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2021, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, sowie dem Lagebericht der Stadtwerke Gummersbach.
2. Die Gewinn- und Verlustrechnung weist einen Jahresfehlbetrag von EUR 189.111,60 aus. Der Jahresfehlbetrag wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Begründung:

Der Abschluss für das Geschäftsjahr 2021 ist durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft dhpg Dr. Harzem & Partner mbB geprüft und das Ergebnis in einem Prüfungsbericht festgehalten worden.

Unter der Voraussetzung, dass der Jahresabschluss zum 31.12.2021 in der vorliegenden Form vom Rat der Stadt Gummersbach festgestellt wird, erteilt die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Auszug aus dem Bestätigungsvermerk:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Stadtwerke Gummersbach - Bereich Wasser, Wärme, Bäder, Parken -, Gummersbach

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Stadtwerke Gummersbach - Bereich Wasser, Wärme, Bäder, Parken -, Gummersbach, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtwerke Gummersbach - Bereich Wasser, Wärme, Bäder, Parken -, Gummersbach, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

Wesentliche Positionen des Jahresabschlusses 2021

Die Bilanzsumme zum 31.12.2021 beläuft sich auf EUR 74.714.852,67. Somit reduzierte sich die Bilanzsumme gegenüber dem 31.12.2020 um EUR 1.842.308,78.

Das Anlagevermögen ist um EUR 389.008,31 auf EUR 73.291.595,82 gesunken. Die Reduzierung resultiert im Wesentlichen aus den gesunkenen Rohrnetz Zugängen im Bereich Wasser. Die Beteiligungen an der AggerEnergie GmbH, Arena Gummersbach GmbH & Co.KG und Arena Gummersbach Management GmbH betragen zum 31.12.2021 in Summe EUR 22.043.822,49.

Bei dem mit EUR 1.407.851,32 ausgewiesenem Umlaufvermögen handelt es sich im Wesentlichen um Vorräte von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, Forderungen aus der Abrechnung der Wasserentgelte, Forderungen gegenüber Wärme- und Kältekunden, sowie aus den Steuererstattungsansprüchen der Beteiligungserträge.

Das Eigenkapital zum 31.12.2021 beläuft sich auf EUR 31.989.858,58. Dies ist eine Reduzierung gegenüber dem Vorjahr um EUR 189.111,60.

Die empfangenen Investitionszuschüsse weisen einen Stand zum 31.12.2021 in Höhe von EUR 1.013.482,00 aus. Diese werden entsprechend der Nutzungsdauer der jeweiligen Anlagegüter ertragswirksam aufgelöst.

Die empfangenen Ertragszuschüsse betragen am 31.12.2021 EUR 1.455,00. Hierbei sind alle Baukostenzuschüsse bis zum 31.12.2002 auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen. Seit 2003 werden die Baukostenzuschüsse gemäß steuerlicher Vorschriften nicht mehr passiviert, sondern als Korrekturposten auf der Aktivseite von den Anschaffungs- und Herstellungskosten der Versorgungsanlagen abgezogen.

Verbindlichkeiten gegenüber den Kreditinstituten bestehen zum 31.12.2021 in Höhe von EUR 35.932.461,71.

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt belaufen sich zum 31.12.2021 auf EUR 945.438,47. Darin enthalten sind im Wesentlichen Verbindlichkeiten aus der Zins- und

Tilgungszahlung für das 4. Quartal 2021 sowie dem Restbetrag aus der Schlussermittlung der Konzessionsabgabe von EUR 305.500,00.

Die Gewinn- und Verlustrechnung weist einen Jahresfehlbetrag von EUR 189.111,60 aus.

Die Feststellung des Jahresabschlusses – ebenso wie die Verwendung des Jahresfehlbetrages – fällt gemäß § 4 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in die Zuständigkeit des Rates.

In der Anlage wird die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, eine Erfolgsübersicht nach Teilbetrieben der Stadtwerke, der Anlagenspiegel sowie der Anhang und der Lagebericht vorgelegt.

Weitere Ausführungen erfolgen in der Sitzung. Der Wirtschaftsprüfer wird in der Sitzung anwesend sein und steht für Fragen zur Verfügung.

Anlage/n:

Bilanz Gewerblicher Bereich 2021
GuV Gewerblicher Bereich 2021
GuV Gewerblicher Bereich 2021 nach Sparten
Anlagenspiegel 2021
Anhang Gewerblicher Bereich 2021
Lagebericht Gewerblicher Bereich 2021

Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes 2021 für das Abwasserwerk und die Verwendung des Jahresüberschusses**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
25.08.2022	Betriebsausschuss Stadtwerke
27.09.2022	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Gummersbach beschließt:

1. der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2021 mit einer Bilanzsumme von EUR 110.282.426,15 und einem Jahresüberschuss in Höhe von EUR 1.963.039,20 bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, dem Anhang sowie dem Lagebericht wird hiermit festgestellt
2. die Eigenkapitalverzinsung in Höhe von EUR 2.092.811,76 an den Haushalt der Stadt Gummersbach abzuführen

Begründung:

Der Abschluss für das Geschäftsjahr 2021 ist durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DHPG DR. Harzem & Partner mbB geprüft und das Ergebnis in einem Prüfungsbericht festgehalten worden.

Unter den Voraussetzungen, dass der Jahresabschluss zum 31.12.2021 in der vorliegenden Form vom Rat der Stadt Gummersbach festgestellt wird, erteilt die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Auszug aus dem Bestätigungsvermerk:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Stadtwerke Gummersbach - Bereich Abwasser -, Gummersbach

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Stadtwerke Gummersbach - Bereich Abwasser -, Gummersbach, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtwerke Gummersbach - Bereich Abwasser -, Gummersbach, für das Wirtschaftsjahr

vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

Wesentliche Postionen des Jahresabschlusses 2021

Die Bilanzsumme zum 31.12.2021 beläuft sich auf EUR 110.282.426,15. Gegenüber der Bilanzsumme zum 31.12.2020 bedeutet dies eine Verringerung um EUR 4.762.168,75. Maßgeblich für diese Reduzierung sind zwei Positionen. Zum einen liegt es an dem gesunkenen Anlagevermögen, zum anderen an den Verrechnungen mit dem gewerblichen Bereich.

Das Anlagevermögen hat sich insgesamt gegenüber dem Vorjahr um EUR 878.910,62 verringert. Der Gesamtwert des Anlagevermögens beträgt EUR 107.636.617,35.

Bei dem mit EUR 2.640.837,05 ausgewiesenen Umlaufvermögen handelt es sich im Wesentlichen um Forderungen aus Kanalbenutzungsgebühren und um die laufenden Verrechnungen mit dem gewerblichen Bereich der Stadtwerke.

Zum 31.12.2021 hat das Eigenkapital einen Stand von EUR 56.778.890,82. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies eine Verringerung um EUR 129.772,56.

Der Jahresüberschuss aus der Gewinn- und Verlustrechnung beträgt EUR 1.963.039,20. Dies ist eine Erhöhung zum Vorjahr um EUR 452.890,84. Darin enthalten ist eine planmäßige Inanspruchnahme der Rückstellung in Höhe von EUR 657.414,90.

Aus der für das Geschäftsjahr 2021 vorgenommenen Nachkalkulation ergibt sich eine Zuführung zur Rückstellung gemäß § 6 KAG in Höhe von EUR 306.923,08. Das entsprechend der Bilanzrichtlinien zu bildende Rückstellungskonto weist somit zum 31.12.2021 einen Saldo von EUR 926.972,56 aus.

Ab dem 01.06.2006 werden die empfangenen Kanalanschlussbeiträge in einem Sonderposten für Investitionszuschüsse ausgewiesen und entsprechend der Nutzungsdauer der jeweiligen Anlagegüter ertragswirksam aufgelöst. Die Summe dieser

beläuft sich zum 31.12.2021 auf EUR 6.828.870,00.

Der Sonderposten für empfangene Ertragszuschüsse weist zum 31.12.2021 einen Stand von EUR 4.186.576,13 aus. Dies entspricht der Summe aller bis zum 31.12.2005 empfangenen Kanalanschlussbeiträge, abzüglich der jährlich erfolgten planmäßigen Auflösung von 3%.

Die Verbindlichkeiten gegenüber den Kreditinstituten bestehen am 31.12.2021 in Höhe von EUR 36.544.733,59.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen bestehen zum 31.12.2021 in Höhe von EUR 1.009.037,43.

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt belaufen sich auf EUR 361.835,34. Darin enthalten sind im Wesentlichen der Schuldendienst für das 4. Quartal 2021 und die Personalkosten für den Dezember 2021 sowie die Verrechnungen von Personal- und Verwaltungskostenerstattungen.

Die Feststellung des Jahresabschlusses – ebenso wie die Verwendung des Jahresüberschusses – fällt gemäß § 4 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in die Zuständigkeit des Rates.

In der Anlage wird die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, der Anlagenspiegel sowie der Anhang und der Lagebericht vorgelegt.

Weitere Ausführungen erfolgen in der Betriebsausschusssitzung. Der Wirtschaftsprüfer wird in der Sitzung anwesend sein und steht für Fragen zur Verfügung.

Anlage/n:

Bilanz und GuV Abwasserwerk 2021
Anlagenspiegel Abwasserwerk 2021
Anhang Abwasserwerk 2021
Lagebericht Abwasserwerk 2021

Entlastung des Betriebsausschusses für die Stadtwerke - Bereich Wasser, Wärme, Bäder, Parken und das Abwasserwerk**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
27.09.2022	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Gummersbach beschließt, den Betriebsausschuss für das Geschäftsjahr 2021 zu entlasten.

Begründung:

Unter den Drucksachennummern 04904/2022 wurde der Jahresabschluss für das Abwasserwerk und unter 04903/2022 für die Stadtwerke Bereich – Wasser, Wärme, Bäder und Parken für das Geschäftsjahr 2021 festgestellt. Entsprechend den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung entlastet der Rat den Betriebsausschuss.